ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
NACH § 74 LANDESBAUORDNUNG in der Fassung vom 08.08.1995

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und extrem dunkler oder greller Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren, Glasflächen und Werbeanlagen.

2. DACHFORM UND DACHGESTALTUNG
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1 Als Dachformen werden generell nur Pult- oder Satteldächer zugelassen. Für untergeordnete Bauteile (Gauben, Anbauten, Erker, etc.) und Nebenanlagen (Schuppen, Ställe, Unterstände, etc.) ist die Dachform frei wählbar.

2.2 Die Dachneigung wird für Satteldächer generell auf 40-65° und für Pultdächer auf 10-25° begrenzt. Im SO_{FP}4-Gebiet sind bei Satteldächern abweichend davon auch Dachneigungen ab 30° zulässig.
Für untergeordnete Bauteile (Gauben, Anbauten, Erker, etc.) und Nebenanlagen (Schuppen, Ställe, Unterstände, etc.) ist die Dachneigung frei wählbar.

3. WERBEANLAGEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

3.1 Ein Überschreiten der zulässigen Gebäudehöhe mit Werbeanlagen ist unzulässig.

4. EINFRIEDIGUNGEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

4.1 Zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und zu Feldwegen ist mit Einfriedigungen ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

5. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN
§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

5.1 Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen im Plangebiet sind unzulässig.

6. ANLAGEN ZUM SAMMELN, VERWENDEN ODER VERSICKERN VON NIEDERSCHLAGSWASSER
§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

6.1 Bei der Anlage von Zisternen mit gedrosselter Überlaufabgabe ist eine Anschlussleitung an den Regenwasserkanal oder Oberflächenwassergraben anzulegen. Die DIN 1988 ist zu beachten.